

## Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

## Ersatz von Vertretern

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) – Herr Johannes Krause – hat sein Stadtratsmandat zum 26.09.2023 niedergelegt. Gemäß § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), sowie entsprechend der Feststellung des Gemeindevwahlausschusses vom 03.06.2019 rückt Herr Torsten Schiedung nach.

Als nächst festgestellter Bewerber ist Frau Maria Schuster ausgeschieden.

**Egbert Geier**  
Gemeindevahlleiter

Das nächste Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)

erscheint am 27. Oktober 2023.

## 1980 Radelnde fahren fast 376 000 Kilometer

Die Stadt Halle (Saale) hat sich in diesem Jahr an der Aktion „Stadtradeln“ beteiligt. Nach Abschluss der bundesweiten Kampagne liegen nun alle Ergebnisse vor. Im Aktionszeitraum vom 4. bis 24. September haben in Halle (Saale) insgesamt 1980 Radfahrerinnen und Radfahrer entweder alleine oder in einem der 119 Teams in die Pedale getreten. Insgesamt wurden 375 287 Kilometer für den Klimaschutz

„gesammelt“. Damit belegt Halle (Saale) im bundesweiten Vergleich Rang 189 von 2836 teilnehmenden Kommunen.

Ergänzend zu der Meldung vom 29. September veröffentlicht das Amtsblatt an dieser Stelle die zehn halleischen Teams, die die meisten Kilometer zurückgelegt haben: Die vollständige Auswertung im Internet unter: [www.stadtradeln.de/halle-saale](http://www.stadtradeln.de/halle-saale)

Platz	Team	geradelte Kilometer	Radelnde
1	Pfarrrei Carl Lampert	30 823	134
2	Lyonel-Feininger-Gymnasium	29 925	193
3	VeloClub Asphalttrauschen e.V.	18 308	34
4	Gymnasium Südstadt	17 755	104
5	KSB Halle	14 797	60
6	Offenes Team - Halle-Saale	13 049	59
7	Fahrradies & Friends	12 175	59
8	Universitätsklinikum Halle (Saale)	11 601	62
9	Stadtverwaltung Halle (Saale)	10 562	55
10	GISA - riding IT	9 308	41

## Stadt weist auf Verbot der Wildtier-Fütterung hin

Die Stadt Halle (Saale) weist auf das Verbot und die Folgen der Wildtier-Fütterung hin. Wildtiere sind immer häufiger auch im Stadtgebiet anzutreffen. Während etwa Nutria, Wildschwein, Waschbär und Igel Wildtiere sind, zählen zum Beispiel Tauben zu den wildlebenden Tieren. Sowohl Wildtiere als auch wildlebende Tiere sind im Normalfall in der Lage, ihren Nahrungsbedarf in der freien Natur zu decken. Sie verfügen über hervorragende Strategien um mit Futterknappheit zurechtzukommen. Eine Fütterung ist daher nicht notwendig.

Das Füttern von Wildtieren ist nach dem Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt verboten und nur den Jägern oder Förstern in Notzeiten vorbehalten. Durch die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) ist auch die Fütterung wildlebender Tiere im Stadtgebiet verboten und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Die Stadt bittet darum, Wildtiere nicht zu füttern. Nicht artgerechtes Futter kann bei den Tieren zu schweren Erkrankungen führen. Mangel- und Fehlernährung sind die Folge. Weiterhin führen die Fütterungen dazu, dass Tiere ihre natürliche Scheu vor Menschen und Siedlungsgebieten verlieren. Durch das Überangebot an Futter wird eine übermäßige Vermehrung begünstigt, woraus weitere Probleme für Menschen und Tiere resultieren können.

## Bekanntmachung des Stadtwahlleiters für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 19 Abs. 3 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215)**

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der Stadt Halle (Saale) eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis 19. Mai 2024 gegenüber der Stadt Halle (Saale) auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bun-

desrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Einwohnerwesen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Halle (Saale), 13. Oktober 2023

**Egbert Geier**  
Stadtwahlleiter

## 5 GUTE GRÜNDE FÜR EINE AUSBILDUNG IN HALLE.



- 1 Karrierechancen
- 2 Teamarbeit
- 3 Abwechslungsreiche Arbeitswelt
- 4 Heimatnähe
- 5 Gutes Vergütungspaket

Ausbildungsjahr 2024  
Bewerbungen bis 31. Oktober  
bzw. 15. November möglich

Weitere Informationen im Internet:  
[www.ausbildung-in-halle.de](http://www.ausbildung-in-halle.de)